

## Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für jede Beauftragung der esolut zur Erbringung von Agenturleistungen vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einbeziehung an, auch wenn ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn die esolut deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1. Leistungsabruf und Leistungserbringung

- 1.1. Der Kunde ruft Leistungen – regelmäßig schriftlich - bei esolut nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebots ab. Die jeweiligen Leistungen (wie z. B. Workshops, Entwicklung beispielhafter Screendesigns, Templates, Umsetzungen, Programmierungen, Kreativleistungen, Maintenance-Leistungen, Beratung etc.) werden in der Leistungsbeschreibung nach Art, Inhalt und Umfang festgelegt. Die Leistungen können nach Gegenzeichnung durch den Kunden einvernehmlich geändert oder durch Abruf weiterer Leistungen ergänzt werden. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens des Kunden ist nur dann Inhalt der von esolut zu erbringenden Leistungen, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- 1.1.1. Basis der Agenturarbeit bildet das schriftliche Briefing durch den Kunden, soweit die zu erbringenden Leistungen noch nicht im Leistungsangebot ausreichend genug konkretisiert sind. Wird das Briefing mündlich erteilt, bildet der Kontaktbericht (bzw. Protokoll der Besprechung s. u.) die verbindliche Arbeitsgrundlage. Briefing bzw. Kontaktbericht beschreiben die Aufgabenstellung für die esolut detailliert und so frühzeitig wie möglich vollumfänglich.
- 1.1.2. esolut übergibt möglichst innerhalb von drei Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Kunden, in der Leistungsinhalte festgelegt werden, Kontaktberichte. Kontaktberichte werden verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 1.1.3. Soweit die Leistungsbeschreibung bzw. ein Briefing/Kontaktbericht keine Festlegung für die Art und Weise der Leistungserbringung enthält, bestimmt esolut, wie sie die jeweiligen Leistungen erbringt und umsetzt.
- 1.2. Leistungsverzögerungen
  - 1.2.1. Erbringt esolut die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Fälligkeit nicht innerhalb einer der esolut hierfür vom Kunden gesetzten angemessenen Leistungsfrist, so kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und - sofern esolut nicht ihr fehlendes Verschulden nachweisen - nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB verlangen, es sei denn, esolut musste mit einem Rücktritt nicht rechnen.
  - 1.2.2. Übt der Kunde die in vorstehender Ziffer 1.2.1 genannten Rechte nicht innerhalb einer von esolut schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren esolut vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Leistungsfrist.

### 2. Vergütung der Agenturleistungen

- 2.1. Zeithonorar

Die von esolut erbrachten Leistungen werden auf Stundenhonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes vergütet, wenn nichts anderes bestimmt ist (Zeithonorarbasis).
- 2.2. Kostenanschlag

Gibt ein Leistungsangebot voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt es einen Kostenanschlag (Aufwandsschätzung, KVA) dar, für dessen Richtigkeit esolut keine Gewähr übernimmt. Wird der Anschlag um mehr als 15 % überschritten - wobei esolut den Kunden hierauf hinweist, wenn esolut dies bekannt wird -, kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen einer Woche nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; esolut erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet. Bis zur verbindlichen Klärung des weiteren Vorgehens darf esolut weitere Leistungen einstellen.
- 2.2.1. Bei Projektabbruch, der von esolut nicht zu verantworten ist, erfolgt die Abrechnung der bisher geleisteten Aufwände.
- 2.3. Leistungen von Subunternehmern

Für von esolut selbst zu erbringende Interaktiv-, Kreativ- und Programmier-Leistungen kann esolut nach eigenem Ermessen auch Freelancer und Subunternehmer einsetzen.
3. **Entstehende Kosten und Rechnungsstellung**
  - 3.1. Externe Kosten
    - 3.1.1. Verpflichtungen gegenüber Dritten, die esolut im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten eingeht und die Leistungen betreffen, die esolut nicht typischerweise selbst erbringt (z. B. Fremdleistungen außer im Falle von Ziffer 2.3, z.B. besondere externe Vielfälti-

gungskosten, Reisekosten, Spesen etc.), stellt esolut dem Kunden zuzüglich einer Service-Fee in Höhe von 15,00 % in Rechnung.

- 3.1.2. Bis zur Zahlung dieser Kosten (Ziffer 3.1.1 ) an esolut steht esolut gegen den Kunden ein Freistellungsanspruch hinsichtlich der Forderungen der Dritten zu.

Alle von esolut im Rahmen externer Kosten erreichbaren Rabatte, Boni, Nachlässe etc. werden an den Kunden weitergegeben. Bei Vorauszahlungen auf externe Kosten werden dem Kunden alle erreichbaren Skonti weitergegeben. Skonti auf Agenturvergütungen werden nicht gewährt.
- 3.2. Interne Kosten

Interne Sachkosten, die esolut auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen oder zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendig sind (z. B. Kommunikations-, Versand- und interne Vielfältigungskosten), berechnet esolut dem Kunden daneben zum Selbstkostenpreis.
- 3.3. Aufwandsschätzung bei externen und internen Kosten

Hat der Kunde Leistungen, die externe oder interne Kosten verursachen, nicht ausdrücklich angefordert, übersendet esolut dem Kunden bei einzelnen Kostenpositionen, deren Höhe € 500,- übersteigt, vorab eine entsprechende Aufwandsschätzung im Sinne von Ziffer 2.2. Diese gilt als vom Kunden freigegeben, wenn dieser nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 3.4. Art der Abrechnung; Vorausleistung
  - 3.4.1. Unabhängig von der Art der Vergütung darf esolut die jeweils erbrachten Leistungen sowie angefallene Kosten am Kalendernonatsende abrechnen. Leistungen der esolut werden stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
  - 3.4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, darf esolut für zukünftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt durchschnittlich abgerufenen Leistungen fordern.
- 3.5. Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel beträgt zehn Tage netto. Die Bezahlung sollte unbar per Überweisung auf das, in der Rechnung genannte, Firmenkonto erfolgen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde unterstützt esolut unaufgefordert und möglichst frühzeitig.
- 4.2. Werden Leistungen der esolut beim Kunden erbracht, so stellt der Kunde für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern der esolut zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso benötigte Software-Werkzeuge, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.
- 4.3. Im übrigen verschafft der Kunde esolut von ihm zu stellende Unterlagen, Dateien, Vorlagen und sonstigen für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen unaufgefordert, möglichst früh- bzw. rechtzeitig und frei von Rechten Dritter, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch esolut einschränken könnten, so stellt der Kunde ohne Rücksicht auf ein Verschulden esolut von solchen Ansprüchen frei; dies umfasst auch die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung.
- 4.4. Der Kunde benennt gegenüber esolut einen kompetenten Ansprechpartner, der als bevollmächtigt gilt, verbindliche Willenserklärungen abzugeben und solche der esolut entgegenzunehmen. Die Mehrkosten der Einarbeitung eines neuen Ansprechpartners trägt der Kunde.
- 4.5. Der Kunde stellt esolut von Ansprüchen Dritter frei, wenn esolut auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat bzw. wenn ein Auftrag vom Kunden freigegeben wird. Übernimmt esolut die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Kundenvorhabens (Ziffer 1.1 Satz 4), so wird esolut freigestellt, wenn esolut dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat und der Kunde dennoch die Umsetzung des Vorhabens wünscht.
- 4.6. Der Kunde weist esolut darauf hin, wenn und soweit erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können. Mitwirkungsleistungen erbringt der Kunde auf eigene Kosten.
- 4.7. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungsverpflichtung innerhalb einer ihm von esolut schriftlich gesetzten und angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann esolut nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten, wenn esolut ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. §§ 642 und 643 BGB gelten ergänzend; weitergehende Rechte bleiben unberührt. Insbesondere darf esolut eine angemessene Entschädigung verlangen, die die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt.

### 5. Kooperation mit anderen Auftragnehmern des Kunden

- 5.1. Gegenüber esolut gelten andere Vertragspartner des Kunden (nachfolgend: Drittdienstleister, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen des Dritten) als Erfüllungsgehilfen des Kunden sowie deren Wissen als Wissen des Kunden und umgekehrt. Willenserklärungen von Drittdienstleistern gegenüber esolut werden erst dann wirksam, wenn der Kunde diese schriftlich autorisiert.
- 5.2. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl der esolut als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde prüft die Übereinstimmung von Leistungen der esolut mit den vertragsgemäß geschuldeten sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit derartiger Informationen eigenständig unverzüglich auch dann, wenn diese von esolut dem Drittdienstleister unmittelbar zu übergeben waren.
- 5.3. Bei Kompetenzkonflikten zwischen esolut und Drittdienstleistern hinsichtlich der Frage, wer welche Leistung in welcher Beschaffenheit zu erbringen oder welche Informationen zu übermitteln oder zu berücksichtigen hat, entscheidet der Kunde im Rahmen seines Weisungsrechts bzw. sonstiger vertraglicher Mitwirkungsverpflichtungen, wobei gegenüber esolut Änderungen von bereits beauftragten Leistungen den diesbezüglichen Regelungen dieser Bedingungen unterliegen. Zur Entscheidung kann esolut dem Kunden eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf esolut so gestellt wird, als wenn den Drittdienstleister die jeweilige Verantwortung getroffen hätte. Auf diese Folge weist esolut den Kunden bei der Fristsetzung hin.

### 6. Abnahme und Gewährleistung

- 6.1. Abnahme werkvertraglicher Leistungsergebnisse

Stellen die Leistungen der esolut werkvertragliche Leistungen dar, so bestätigt der Kunde dessen Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden Projektspezifikation, wobei unwesentliche Abweichungen außer Betracht bleiben (nachfolgend: Abnahme). Die Bestätigung kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses oder im Abruf weiterer, auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.
- 6.2. Art und Weise der Abnahme, Rügepflichten
  - 6.2.1. Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse; esolut kann ihm auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen der esolut nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes abgestimmt wurde.
  - 6.2.2. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen der esolut der Projektspezifikation oder liegen nur unwesentliche Abweichungen von diesen vor, erklärt der Kunde unverzüglich und schriftlich die Abnahme.
  - 6.2.3. Erklärt der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber esolut keine wesentlichen Mängel konkret und schriftlich gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen der esolut als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.
  - 6.2.4. Der Kunde teilt ihm zur Kenntnis gelangte Mängel unverzüglich schriftlich esolut unter möglichst konkreter Beschreibung der Mängel, des Umstandes ihres Auftretens sowie ihrer Auswirkungen mit; ergänzend gilt § 377 HGB entsprechend. Der Kunde wird bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung gemäß den Regelungen über die Gewährleistung (Ziffer 6.3) rügen. Leistungen oder Teilleistungen der esolut gelten bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht für jeweils betroffene Mängel als genehmigt.
- 6.3. Gewährleistung
  - 6.3.1. Stellen die Leistungen der esolut kauf- oder werkvertragliche Leistungen dar, so leistet esolut für die Mangelfreiheit dieser Leistungen bis zum Ablauf von einem Jahr ab Abnahme oder Lieferung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Gewähr:
  - 6.3.2. Die Gewährleistungsverpflichtungen der esolut beschränkt sich im Falle von Programmierleistungen auf nicht nur unerhebliche Mängel, die reproduzierbar sind und durch maschinell erzeugte Ausgaben nachgewiesen werden können.
  - 6.3.3. Der Kunde meldet Mängel an den Leistungen der esolut nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der erkennbaren Fehlfunktion sowie unter kurzer Angabe der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Der Kunde unterstützt esolut in zumutbarem Rahmen auch im übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt dabei Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen zum Mangel und dessen Auftreten ergeben.
  - 6.3.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der esolut Änderungen an deren Leistungen durchgeführt hat, es sei denn, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen

# Allgemeine Bedingungen für Agenturleistungen

- Stand Januar 2004 -

sind, die Änderungen zur Abwendung großen Schadens unverzichtbar waren oder die Gewährleistungsarbeiten durch die Änderungen nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

- 6.3.5. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung der esolut, kann esolut vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.
- 6.3.6. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften befugt, nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen, so gilt dies nicht, wenn esolut hiermit nicht rechnen musste.
- 6.3.7. Übt der Kunde ihm gesetzlich zustehende Wahlrechte bei Fehlschlägen der Nachbesserung nicht innerhalb einer von esolut schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren der esolut vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.
- 6.3.8. Erbringt esolut Leistungen in Form der Änderung, Modifikation, Erweiterung oder Wartung von Leistungen (insbesondere Software), so bezieht sich eine etwaige Gewährleistung hierfür nur auf diejenigen Leistungen, die zu den ursprünglichen oder zuvor gelieferten Leistungen hinzukommen (zusätzliche Leistungen). Eine etwaige Gewährleistungsfrist für die ursprünglich oder zuvor gelieferten Leistungen beginnt nicht von neuem.

## 7. Geistiges Eigentum

### 7.1. Vorbehalt der Einräumung von Rechten

Soweit Rechte auf den Kunden übertragen werden, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vertraglichen Leistungen vom Kunden vollständig vergütet worden sind.

### 7.2. Rechteübertragung

7.2.1. esolut überträgt dem Kunden zur Nutzung der Arbeitsergebnisse einfache urheberrechtliche und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der erarbeiteten Leistungen der esolut (einschließlich Computerprogrammen) räumlich, zeitlich und inhaltlich auf den Zweck des jeweiligen Leistungsverhältnisses beschränkt.

7.2.2. Zieht esolut zur Vertragserfüllung Dritte heran und/oder sollen bestimmte Rechte von Dritten erworben werden, so bemüht sich esolut darum, die entsprechenden Rechte (auf Kosten des Kunden) in gleichem Umfang zu erwerben und an den Kunden zu übertragen, wie dies vorstehend aufgeführt ist. Sollte dies nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, so legen die Parteien einvernehmlich fest, in welchem Umfang die Rechte zu erwerben sind.

7.2.3. Die Herausgabe von und Einräumung von Nutzungsrechten an Sourcecodes von Programmen oder Programmteilen, die esolut im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden entwickelt oder einsetzt, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien. esolut behält sich uneingeschränkte Nutzungsrechte an allgemeinen Verfahren und Methoden inklusive zugehöriger Quellen vor, die ihm Rahmen der Beauftragung für den Kunden entwickelt wurden.

7.2.4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen (Ideen, Entwürfe, etc.) verbleiben vollständig bei esolut bzw. fallen an esolut zurück.

### 7.3. Haftung für Beschränkungen der Rechte

esolut informiert den Kunden jeweils über ihr bekannte etwaige Beschränkungen der Urheberrechtsrechte und haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn sie die Beschränkungen kannte oder kennen musste. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften weist esolut hin, soweit sie esolut bekannt sind. Der Kunde schützt die Leistungen der esolut vor unberechtigtem Zugriff und/oder Nutzung durch Dritte und teilt etwaige Vorfälle der esolut unverzüglich mit.

## 8. Haftung der esolut

### 8.1. Ansprüche Dritter

8.1.1. Sofern der Kunde aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Nutzung der Leistungen der esolut in Anspruch genommen wird, darf esolut nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freistellen oder
- das Leistungsergebnis zurücknehmen und in angemessener Zeit eine Ausweichlösung entwickeln und überlassen oder
- dem Kunden die Rückgabe der betroffenen Leistungsergebnisse bei Rückzahlung der insoweit gezahlten Vergütung nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung ermöglichen.

8.1.2. Ansprüche gegen esolut wegen Verschuldens derselben bleiben unberührt. Der Kunde informiert esolut von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich schriftlich; den aufgrund der Verzögerung der Mitteilung resultierenden Schaden trägt

der Kunde. Falls Dritte Schutzrechtsverletzungen der vorgenannten Art gegenüber dem Kunden behaupten, wird der Kunde an der Abwehr in zumutbarem und angemessenem Rahmen mitwirken.

## 8.2. Generelle Haftungsregelungen

8.2.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung der esolut gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.), außer für:

- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch esolut oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die esolut eine Garantie übernommen hat,
- Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der esolut selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
- Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

8.2.2. esolut haftet bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für esolut vorhersehbaren Schadens.

Im übrigen ist eine Haftung der esolut bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

8.2.3. Die Haftung von esolut für anfängliches Unvermögen ist inhaltlich auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen esolut bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. esolut haftet auch im übrigen nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme der Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die von ihr erstellten Leistungsergebnisse.

8.2.4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der Kunde für Auswahl, Einsatz und Überwachung des Ablaufs von Software sowie für die Datensteuerung und die beachteten Ergebnisse allein verantwortlich.

8.2.5. Soweit esolut nach vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung pro Haftungsfall bei Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden auf die Höhe des Leistungsangebots bzw. maximal EUR 0,1 Mio. beschränkt. Droht ein höherer Schaden, so macht der Kunde esolut rechtzeitig hierauf aufmerksam.

### 8.2.6. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren

- im Falle der Mängelgewährleistung gemäß Ziffer 6.3 in einem Jahr ab Abnahme der Leistung oder ab Lieferung;
- in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf Ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

8.2.7. Die verschuldensunabhängige Haftung der esolut im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 9. Umgang mit Informationen und Daten

### 9.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen jeweils bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist vertraglich vorgesehen. Dritte im vorstehenden Sinne sind auch Mitarbeiter der Vertragspartner, die mit dem jeweiligen Projekt nicht befasst sind.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die ein Vertragspartner ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet oder die eine Partei nachweislich unabhängig von der hiesigen Geschäftsbeziehung erarbeitet hat oder die anderweitig öffentlich zugänglich sind.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht bei projektbezogenen Tätigkeiten bis 12 Monate nach Projektabschluss, bei sonstigen Leistungen der esolut bis 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit.

## 9.2. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten genutzt werden, weist der Kunde hierauf hin. Daneben stellt der Kunde sicher, dass bei der Nutzung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlich konforme Umsetzung der Datenübermittlung und -nutzung gewährleistet wird. Er prüft in eigener Verantwortung, ob die Verwendung von durch esolut erbrachte Leistungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

## 9.3. Datensicherheit

Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die esolut oder soweit in seinem Verantwortungsbereich befindlich in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern, um damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

## 10. Sonstiges

10.1. Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf der Zustimmung der esolut. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen der esolut ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich.

10.2. Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der esolut. Die Parteien vereinbaren außerdem als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Agenturleistungen den Sitz der esolut.

10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

esolut GmbH  
individuelle Internet Lösungen  
Osterwaldstraße 10  
80805 München

(Ende der Allgemeinen Bedingungen)